

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 8. August 1908.

No. 16.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Umwandlung der Zollstation Muanza in ein Hauptzollamt. — Bekanntmachung betr. die Untersuchung von Wasserproben. — Bekanntmachung betr. den Bezirksrat Lindi. — Bekanntmachung betr. Anführerverbot von Maskateseln, Halblinteseln und weiblichen Wanyamwesi-Eseln. — Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung. — Nachtrag zum Runderlass vom 26. Januar 1904 betr. Frachtvergütung. — Bekanntmachung betr. Umwandlung eines Schürffeldes in ein gemeines Bergbaufeld. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

1. Der seitherigen Zollstation Muanza wird nach erfolgter Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Reichskolonialamts die Bezeichnung „Hauptzollamt Muanza“ beigelegt. —

2. Der Abschnitt B des § 9 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger No. 30 03) erhält folgenden Wortlaut:

B. An der Binnengrenze:

1. Das Hauptzollamt Muanza;
2. Die Zollstationen Schirati, Bukoba;
3. An den übrigen im § 1 No. II benannten Plätzen werden die Geschäfte pp. (wie bisher):

Absatz 2, 3, 4 wie bisher.
Absatz 5. - Der Wirkungsbereich des Hauptzollamts Muanza erstreckt sich auf den gesamten deutschen Teil des Victoria Nyansa Sees und auf die Grenzgebiete der Verwaltungsbezirke Schirati und Bukoba mit der Massgabe, dass die gleichnamigen Zollstationen dieser Bezirke dem Hauptzollamt Muanza dienstlich unterstellt sind. Der Wirkungsbereich der übrigen Zollstationen deckt sich mit den Grenzgebieten der betreffenden Verwaltungsbezirke mit der Massgabe, dass die Zollstationen Unjikaposten, Muaja und Wiedhafen der Zollstation Neu-Langenburg dienstlich unterstellt sind.

Daressalam, den 5. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J.-No. 5755 IV.

Bekanntmachung.

betreffend die Untersuchung von Wasserproben.

Bei Einsendungen von Wasserproben zur Untersuchung hat sich häufig herausgestellt, dass die Entnahme des Wassers nicht mit der nötigen Sorgfalt geschehen ist oder dass die Proben erst nach solch langer Zeit zur Untersuchung in Dar-

essalam eingingen, dass das Wasser inzwischen Veränderungen in der Zusammensetzung erlitten hatte. In den Begleitschreiben waren selten irgend welche nähere Angaben gemacht worden. Da eine Laboratoriumsanalyse allein für die Beurteilung des Wassers nicht entscheidend ist, sondern diese nur geschehen kann, wenn der chemische Sachverständige die geologischen und hydrologischen Verhältnisse der Gegend, die örtliche Lage und die sonstigen Verhältnisse der Entnahmestelle genau kennt, so ist es, da eine jedesmalige Besichtigung sich im Schutzgebiet zur Zeit noch nicht ermöglichen lässt, unbedingt erforderlich, dass bei Aufstellung des Begleitschreibens und bei der Wasserentnahme die nachfolgenden Vorschriften genau berücksichtigt werden:

Vorschrift

zur Entnahme und Versendung der Wasserproben, sowie über die in dem Begleitschreiben zu beantwortende Fragen.

A. Von jeder zu untersuchenden Probe sind 6 Weinflaschen zu füllen. Die Flaschen sind vorher von den alten Etiketten zu befreien, innen mittelst Sand und Wasser gründlich zu reinigen und mit dem zu untersuchenden Wasser fünfmal auszuspielen. Die Flaschen sind bis zum Stopfen zu füllen, mit neuen Korken oder vorher ausgekochten Korken gut zu verschliessen, zu verschnüren, zu versiegeln und zu bezeichnen.

Die Flaschen sind in Strohhäusen zu verpacken und die Proben möglichst so zu entnehmen, dass sie alsbald oder am nächsten Tage zur Versendung gelangen.

Handelt es sich um Brunnenwasser aus Pumpanlagen, so ist der Brunnen unmittelbar vor Füllung der Flaschen mindestens 20 Minuten hindurch langsam und gleichmässig abzupumpen.

B. Ueber jede zu untersuchende Wasserprobe sind in einem Begleitschreiben folgende Angaben zu machen:

- 1) Datum der Probenahme.
- 2) Zweck der Untersuchung? (Angabe ob es

sich um Trink- Wirtschafts- oder sonstiges Gebrauchswasser handelt)

- 3) Temperatur der Luft?) bei der Entnahme.
- 4) „ des Wassers?)
- 5) Art der Entnahmestelle (Bohr-, Kesselbrunnen, Quelle, Fluss etc.)
- 6) Wenn es sich um einen Brunnen handelt
 - a) Wie tief ist der Brunnens?
 - b) Wie tief unter Terrain steht der Wasserspiegel?
 - c) Aendert sich der Wasserstand mit der Jahreszeit?
 - d) Beschaffenheit der Wände und der Sohle des Brunnen? (Baustoff? Fugen?)
 - e) Ist der Brunnen abgedeckt?
 - f) Wie ist die Vorrichtung zur Wasserhebung?
 - g) Wie gross ist die täglich dem Brunnen entnommene Wassermenge?
 - h) Ist etwas genaueres über die Ergiebigkeit bekannt?
 - i) Ist der Brunnen augenblicklich in gutem Zustande? Sind Ausbesserungen vorgenommen worden? evtl. welcher Art?
 - k) Ist die obere Erdschicht natürlich oder aufgeschüttet? eventuell womit ist sie aufgeschüttet?
- 7) Was ist über den geologischen Aufbau der Erdschichten, worin der Brunnen, die Quelle etc. sich befindet, insbesondere über die wasserführenden Schichten bekannt? (Bei Brunnen: Bohrprofil)
- 8) In welcher Entfernung von der Wasserentnahmestelle befinden sich menschliche Niederlassungen, Abortanlagen, Mistgruben, Ställe, Kirchhöfe, Wasserläufe oder Abzugsgräben?
- 9) Wie sind Aussehen, Geschmack, Geruch und Temperatur des Wassers gewöhnlich, und wie waren sie zur Zeit, als die Probe entnommen wurde?
- 10) Zeigt das Wasser zuweilen Veränderungen und welcher Art sind diese? Trübt sich gelegentlich das sonst klare Wasser?

Es wolle in Zukunft nach diesen Vorschriften verfahren werden.

Die Uebersendung der Proben und des Begleitberichts hat nicht an das Gouvernement, sondern unmittelbar an das Medizinalreferat zu erfolgen.

Die Verfügung des Gouvernements vom 2. 1. 97 J. Nr. 2429, die Bekanntmachung vom 16. 11. 00. L. G. Nr. 516 und vom 29. 1. 06. J. Nr. 1304 Amtl. Anz. 4/06 werden hierdurch aufgehoben.

Daressalam, den 17. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 11072 V.

Bekanntmachung.

Für den Bezirk Lindi habe ich auf Grund des § 4 der Verordnung, betr. die Schaffung kommunaler

Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901, nach Vorschlag des Bezirksamtmanns ernannt:

an Stelle des ausgeschiedenen Bezirkrats-Mitgliedes Kaufmann Vörtmann den Kaufmann Kortkamp, an Stelle der ausgeschiedenen stellv. Mitglieder Betriebsleiter Sattler, Zollassistent Stieckforth und Pflanzungsassistent von Eckenbrecher die Herren Kaiser in Mtanahof, Werneyer in Mtua und Pflanzungsleiter A. Perrot in Mkoe.

Daressalam, den 27. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 13782. I. S.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 62 der Zoll-Verordnung vom 13. Juni 1903 bestimme ich, was folgt:

Der § 5 der zur Zoll-Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 1903 erhält folgende Fassung:

§ 5. Die Ausfuhr von Maskateseln, Halbbluteseln beiderlei Geschlechts, weiblichen Wanvamwesi-Eseln und weiblichem Rindvieh ist für das ganze Schutzgebiet verboten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Daressalam, den 30. Juli 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No 10814.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Amtlicher Anzeiger No. 30/03) wird Folgendes verfügt:

Im zweiten Absatz des § 54 bezeichneter Ausführungsbestimmungen ist der Satz „Der Verzollung ist alsdann“ bis „zur Zeit der Einlagerung hatten.“ zu streichen.

Darressalam, den 5. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 11050. IV.

Zu Rund-Erlass vom 26. Januar 1904 Seite 14 des Nachtrags II. Landes-Gesetzgebung.

Die Frachtvergütung beträgt

- a) vom 1. Mai 1907 ab für Sassawara 21½ Rp.
- b) vom 1. April 1908 ab für Ubena 24 Rp.

Daressalam, den 4. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J.-No. 5564 XI.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam, seine im Verwaltungsbezirk Mpapua belegenen im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 166 und 167 eingetragenen Schürffelder unter dem Namen Osnabrück und Hase in gemeine Bergbaufelder unzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 30. Mai 1908 Nr. 12 — sind bis zum 1. Juli 1908 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 6. August 1908.
Kaiserliche Bergbehörde.
Beckler

J. No. 12112. IX.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Eingetroffen vom Heimatsurlaub oder neu mit R. P. D. „Bürgermeister“: Am 23. Juli 1908 in Mombassa: Sekretär Bayha, weitergereist mit Uganda-Bahn via Muansa nach Tabora; am 21. Juli 1908 in Tanga: Landmesser Becker; am 26. Juli 1908 in Daressalam: Förster Hoffmann, Brunneumacher Rulinsky, Vermessungstechniker Dietrich, Kanzleihilfe Pfister.

Abgereist mit Heimatsurlaub bzw. heimgereist: Sekretär Krepp am 25. Juli 1908 von Pangani und Gärtner Gauglitz und Kanzleihilfe Schöffner am 26. Juli 1908 von hier mit Gouvernements-Dampfer zum Anschluss an den am 27. Juli 1908 von Zanzibar abgegangenen Dampfer der Messageries Maritimes; Assessor Dr. Humann, mit R. P. D. „Prinzregent“ am 4. August 1908.

Versetzt: Regierungs-Assessor Dinkelacker nach Bagamojo zur Uebernahme des Bezirksamts, abmarschiert am 21. Juli 1908, Sekretär Regner zum Bezirksamt Pangani, abgereist mit Gouv. Dampfer am 23. Juli 1908; Bureauassistent II. Kl. Schneider nach Sadani als Verwalter der dortigen Nebenstelle, abgereist mit Gouv.-Dampfer am 6. August 1908; Kolonial-Eleve Weidner vom Bezirksamt Tabora zum Hauptzollamt Muansa.

Ernannt: kom. Bureau-Assistent I. Kl. Stollowsky zum kom. Sekretär vom 1. Juni 1908 ab.

Eingestellt: Kanzleihilfe Schaller am 1. August 1908 beim Zentralbureau.

Ausgeschieden: kom. Hauptzollamts-Vorsteher Herz mit Ablauf des 20. Mai 1908, Bausekretär Wächter mit Ablauf des 31. Mai 1908 und Assessor ten Brink mit Ablauf des 13. Juni 1908.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen: Hauptmann v. Kleist, Oberleutnants v. Einsiedel, Stemmermann, Leutnants Seitz, Gerlich, Diesener, Linde, Oberärzte Fehlandt, Dr. Schumacher, Dr. Peiper, Dr. Ruschhaupt, Dr. Penschke, Dr. Lurz, Assistenzarzt Petzoldt, Zahlmeister Fritsch, Oberfeuerwerker Kellmann, Sergeanten Kraus, Hennemann, Müller, Unteroffiziere Ferdinand, Reupke, Sanitätsunteroffiziere Lange, Schmidt, Hellwig, Schottstedt, Stephan, vom Heimatsurlaub bzw. neu Unteroffizier Jaster von Kondoa-Irangi.

Beurlaubt: Stabsarzt Dr. Greisert, Oberarzt Wolff, Unterzahlmeister Röpnaek, Unteroffizier Gramann.

Kommandiert, versetzt: Hauptmann v. Kleist zum Führer des Rekrutendepots, Oberleutnant Styx als I. Polizei-Inspekteur zum Gouvernement, Oberleutnant v. Einsiedel zur 10. Kompagnie Tabora, Oberleutnant Stemmermann zur 15. Kompagnie Muansa, Leutnant Seitz zur 5. Kompagnie, Leutnant Reitzenstein zur 1. Kompagnie Aruseha, Leutnant Gerlich zur 3. Kompagnie Lindi, Leutnant Diesener zur 5. Kompagnie, Leutnant von Dobbeler, Muansa, zur 6. Kompagnie Udjidji, Leutnant Linde zum Rekrutendepot, Oberarzt Wünn, Iringa, als Stationsarzt nach Morogoro, Oberarzt Fehlandt zur 6. Kompagnie Abteilung Bismarekburg, Oberarzt Dr. Schumacher als Stationsarzt nach Usumbura, Oberarzt Dr. Peiper als Stationsarzt nach Kilwa, Oberarzt Dr. Ruschhaupt an Brod S. M. S. „Seeadler“, Dr. Penschke als Stationsarzt nach Moschi, Oberarzt Dr. Lurz zur 3. Kompagnie Lindi, Assistenzarzt Petzoldt zur 2. Kompagnie Iringa, Oberfeuerwerker Kellmann zum Artillerie-Depot, Vizefeldwebel Ungefröhen, Iringa, nach Daressalam, Sergeant Kraus zur 5. Kompagnie, Sergeant Hennemann zum Rekrutendepot, Sergeant Müller zur 8. Komp. Neulangenburg, Unteroffizier Ferdinand zur Bekleidungskammer, Unteroffizier Reupke zur 2. Kompagnie Iringa, Unteroffizier Hellmuth zur 1. Kompagnie Aruseha, Sanitätssergeant Senftner zum Bezirksamt Wilhelmstal, Sanitätssergeant Heinzl und Sanitätsunteroffizier Christ zum Gouvernementskrankenhaus Tanga, Sanitätsunteroffizier Weiser zum Bezirksamt Lindi.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Leutnant Arneht, Stabsarzt Dr. Ahlbory, Feldwebel Utech, Sanitätsfeldwebel Ludszuweit, Terwesten.

Beördert: Sanitätssergeant Hasselberg zum überzähligen Sanitätsfeldwebel, überzähliger Sanitätssergeant Scholles zum etatsmässigen Sanitätssergeanten.

Verstorben: Vizefeldwebel Tost-Karl am 1. 8. 08 in Usumbura an Schwarzwasserfieber.